

mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu seyn, und sogleich auseinander zu gehen. Dieser Zuruf muß zweimal wiederholt werden. Sollte der versammelte Volkshaufen so zahlreich seyn, daß der Zuruf nicht auf eine vernehmliche Art geschehen könnte, so soll durch Trommelschlag oder Trompetenschall das Zeichen der Entfernung gegeben werden. Ein jeder, der dieser Aufforderung nicht augenblickliche Folge leistet, und sich sogleich hinwegbezieht, hat die Vermuthung strafbarer Absichten gegen sich, und soll, wenn er seine Unschuld nicht darthun kann, als ein Aufrihrer dem Befinden nach mit Gefängniß, Zuchthaus oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 9. Ist bei einem Tumulte Gewalt verübt, und jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so sollen diejenigen, welche den Tumult veranlassen, so wie auch diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten verübt haben, mit harter Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, auch letztere durch körperliche Züchtigungen geschärft werden.

§. 10. Den obrigkeitlichen Personen und Wachen, welche zur Stillung eines Tumultes herbeieilen, muß ein jeder Folge leisten, und sich aller Verunglimpfung derselben bei harter Leibesstrafe enthalten. Sollten Widerseßlichkeiten, thätliche Behandlungen oder Verwundungen erfolgen, so müssen die im vorigen §. geordneten Strafen verdoppelt, und dem Befinden nach bis zur Lebensstrafe erhöht werden.

§. 11. Die Anstifter eines Aufstands, der auch nur aus bloßem Leichtsinne erregt worden, haben wegen der Gefahr, worin ihre Mitbürger gesetzt sind, jedesmal verhältnismäßige Gefängniß, Zuchthaus oder Festungsstrafe verwirkt, welche nach Beschaffenheit der Umstände, besonders der größeren oder geringeren Gefahr, vom Richter zu bestimmen ist.

§. 12. Muthwillige Vuben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unsitlichkeiten verüben, welche einen Zusammenlauf des Volks veranlassen könnten, haben verhältnismäßiges Gefängniß, körperliche Züchtigung oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

§. 13. Der Polizeibehörde des Orts übertragen Wir die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumults, ohne Unterschied des Standes oder der sonstigen Exemption, nur allein die Militairpersonen ausgenommen. Diese Polizeibehörde soll auch befugt seyn, das Erkenntniß abzufassen und zu vollstrecken, wenn nur eine polizeimäßige Strafe von 14tägigem oder geringerem Gefängniß stattfindet, und in solchen Fällen gebührt die etwaige Entscheidung in zweiter Instanz demjenigen Richter, welcher dieser Polizeibehörde unmittelbar vorgesetzt ist.

§. 14. Ergiebt sich bei der vorläufigen Untersuchung, daß gegen den einen oder den andern der Angeeschuldigten eine härtere Strafe stattfinden werde, so gehört in Absicht derselben die Fortsetzung der Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses dem Landes-Justizkollegio der Provinz, und diesem muß die Polizeibehörde ohne Zeitverlust alle erforderlichen Nachrichten mittheilen. Wir machen